

Statuten des Vereines Golfclub Millstätter See

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Golfclub Millstätter See“
- 2) Er hat seinen Sitz in 9872 Millstatt, Am Golfplatz 1 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik Österreich
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

II. Zweck

1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege, Ausübung und Förderung des Golfsportes. Jede politische Betätigung ist ausgeschlossen. Der Verein ist berechtigt, sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen. Sämtliche Tätigkeiten dürfen nur nach Maßgabe der hierfür bestehenden, gesetzlichen Vorschriften (Vereinsgesetz in der jeweils geltenden Fassung) ausgeübt werden.

2) Der Vereinszweck soll durch die in Pkt. 3) u. 4) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Gesellige Zusammenkünfte
- b) Vorträge und Versammlungen
- c) Diskussionsveranstaltungen
- d) Herausgabe von Publikationen
- e) Herausgabe eines Mitteilungsblattes
- f) Einrichtung eines Lagers von Golfgegenständen aller Art
- g) Sportliche Veranstaltungen (Turniere)
- h) Übungs- und Trainingsmöglichkeiten

4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Aufnahmegebühren
- b) Jahresspielgebühren

- c) ÖGV u. KGV Abgaben
- d) Club Abgabe
- e) Verwaltungskostenbeiträge
- f) Spenden, Sammlungen, Sponsorenbeiträge, öffentliche Subventionen u.dgl.
- g) Erträgnisse aus Veranstaltungen des Golfclub Millstättersee
- h) sonstige Zuwendungen

III. Arten der Mitgliedschaft

1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Ehren- u. Gäste- Mitglieder

a) **Ordentliche Mitglieder** sind jene Personen, die über Antrag nach diesen Statuten vom Vorstand aufgenommen werden und die sich an der Vereinsarbeit bzw. Vereinstätigkeit beteiligen.

Hiezu zählen auch **die Jugendmitglieder**. Dies sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Studenten (bis zum 27. Lebensjahr) sofern sie den Nachweis einer aufrechten Studieninskription beibringen.

b) **Außerordentliche Mitglieder** sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Beitrages fördern (unterstützende Mitglieder) oder über deren Ansuchen auf Ruhestellung der Mitgliedschaft eine reduzierte Jahresspielgebühr vorgeschrieben und bezahlt wird (**ruhende Mitgliedschaft**). Personen mit ruhend gestellter Mitgliedschaft haben keine Spielberechtigung auf der 18 Loch/Anlage und erhalten keinen ÖGV-Mitgliedsausweis.

c) **Ehrenmitglieder** sind jene Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

d) **Gästemitglieder** sind solche, die bereits eine ordentliche Mitgliedschaft bei einem anderen in- oder ausländischen Golfverein aufrecht bestehen haben.

IV. Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereines können alle physischen u. juristischen Personen sowie Personengesellschaften sein.

2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Persönliche Ehrenhaftigkeit und sportliche Fairness sind Voraussetzung für eine Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern (z.B. Ehrenpräsident, etc.) erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei Personengesellschaften durch Auflösung bzw. Beendigung der Gesellschaft sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

2) Der Austritt kann nur mit eingeschriebenem Brief zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens bis zum 31. Oktober vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Eine Übertragung bzw. Weitergabe der Aufnahmegebühr und der damit verbundenen Mitgliedschaft ist weder entgeltlich noch unentgeltlich möglich.

3a) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 3 Monate mit der Zahlung der Jahresspielgebühren im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

b) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens u./o. auch dann erfolgen, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines nachhaltig schädigt bzw. sonstige wesentliche, dem Mitglied obliegende Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt werden.

Dem betroffenen Mitglied ist im Ausschlussverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den, in Pkt. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Jugendmitgliedern steht dieses Recht erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu.

2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

3) Mindestens ein Zehntel (1/10tel) der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel (1/10tel) der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.

5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Aufnahme- und der Jahresspielgebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

VII. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (Pkt. VIII u. IX) der Vorstand (Pkt. X bis XII), die Rechnungsprüfer (Pkt. XIII) und das Schiedsgericht (Pkt. XIV)

VIII. Generalversammlung

1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 i.d.g.F. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des laufenden (Kalender)Jahres statt.

2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10tel) der Mitglieder
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5, 1. Satz VereinsG)
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer(s) (§ 21 Abs. 5, 2. Satz VereinsG bzw. Pkt. X 2) 3. Satz dieser Statuten)
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Pkt. X 2) letzter Satz dieser Statuten) binnen 4 Wochen statt

3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per email (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift, Fax-Nummer oder email-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vor-

stand (Pkt. 1 u. Pkt. 2) lit. a bis c)) durch die/einen Rechnungsprüfer (Pkt. 2) lit. d)) oder einen gerichtlich bestellten Kurator (Pkt. 2) lit. e).

4) Anträge zur Generalversammlung sind mittels Telefax oder per email beim Vorstand so zeitgerecht schriftlich einzureichen, dass sie mindestens 3 Werktage vor dem Termin der Generalversammlung dem Vorstand vorliegen bzw. eingelangt sind.

5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nur eine Bevollmächtigung ausüben.

7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen.

9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident(in) , in dessen / deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

IX. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühren sowie die Jahresspielgebühr für ordentliche Mitglieder (inkl. Jugendmitglieder) und für außerordentliche Mitglieder (Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft) und Gästemitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (z.B. Ehrenpräsident, etc.)
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- j) Beratung und Beschlussfassung über eine Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

X. Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/in, dem / der Vizepräsident/en/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in sowie mindestens einem bis maximal vier weiteren ordentlichen Vorstandsmitgliedern. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen bestellt werden.

2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer

verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurator beim zuständigen Gericht (Bezirksgericht Spittal/Drau) zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Eine (auch mehrfache) Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/in bzw. des Vizepräsidenten/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/in (Vorsitzenden) den Ausschlag.

7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem, an Jahren ältesten, anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 9) und Rücktritt (Pkt.10).

9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstanden bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt er-

klären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Pkt. 2) eines Nachfolgers wirksam.

11) Der Ehrenpräsident ist berechtigt, in beratender Funktion – ohne Stimmrecht - an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

XI. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 i.d.g.F. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbes. folgende Angelegenheiten:

1) Einrichtung eines, den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses sowie eines Mitgliederverzeichnisses als Mindestanforderung.

2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des Pkt. VIII 1) und 2) lit. a bis c dieser Statuten.

4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss Verwaltung des Vereinsvermögens

5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern, Zuerkennung einer ruhenden Mitgliedschaft über Antrag und Aufnahme eines Gastmitgliedes

6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

7) Beratung und Vorschlag über eine Beteiligung an Kapitalgesellschaften

XII. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Der / Die Präsident/in führen die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/Die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsident/en/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

2) Der/Die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der

Präsident/in und des Schriftführers / der Schriftführerin; in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsident/in und des Kassiers / der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vereinsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den, in Pkt. 2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4) Bei Gefahr in Verzug ist der / die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5) Der / Die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

6) Der / Die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

7) Der / Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

8) Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des/der Präsident/in, des Schriftführers/in, oder des Kassiers/in, ihre Stellvertreter/innen.

XIII. Rechnungsprüfer

1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. (Mehrfache) Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwen-

derung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Pkt. X 8) -10) sinngemäß.

XIV. Schiedsgericht

1) Zur Schlichtung von allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne der Vereinsgesetzes 2002 i.d.g.F. und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes, ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Nichteinigung entscheidet unter den jeweiligen Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung, nach Gewährung beiderseitigen Gehörs, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XV. Freiwillige Auflösung des Vereines

1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalver-

sammlung und nur mit Zweidrittel (2/3tel) Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbes. hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

3) Die unter Absatz 2 getroffene Regelung hinsichtlich des Vereinsvermögens gilt auch für den Wegfall des Vereinszweckes.